

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

Cap. II. Von der Benutzung des Locales und Eigenthums der Gesellschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

Concurses zu Tilgung der von der Gesellschaft contrahirten Verbindlichkeiten.

b) Sollte daher je die Rede von einer Trennung sein können, so wird im voraus bestimmt, daß diejenigen, welche an den bestehenden Gesetzen auf eine andere Weise, als in den Gesetzen selbst angegeben ist, eine Aenderung beantragen oder beschließen, sofort als ausgetreten betrachtet werden sollen und die übrigbleibenden Mitglieder, welche sich für Aufrechthaltung der Gesetze erklären, wie wenig ihrer auch sein mögen, die Gesellschaft fortsetzen.

c) Würde sich dennoch eine Auflösung der Gesellschaft ereignen, z. B. durch Austritt sämtlicher Mitglieder, so fällt das Gesellschaftsvermögen, versteht sich nach Abzug der Schulden, an die Stadt Oldenburg.

Diese Bestimmungen sind unabänderlich und durch keinen Beschluß der Gesellschaft umzustößen.

(vid. die Reg. Resolution vom 8. Juli 1842 am Schlusse der Gesetze.)

Cap. II.

Von der Benutzung des Locales und Eigenthums der Gesellschaft.

§. 4.

Dauer der Besuchzeit des Locals. Das Casinogebäude und die darin zur Unterhaltung, zum Lesen, zu Spielen bestimmten Zimmer sind der Gesellschaft täglich von 10 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Abends geöffnet.

§. 5.

Einrichtung des Lesezimmers und dessen Benutzung. 1. In den Lesezimmern ist ein geräuschvolles Benehmen und alles laute Sprechen untersagt und Vorlesen nur gestattet, wenn alle Anwesende es wünschen.

2. Ausgelegte Zeitungen, Journale und überhaupt alle zum Lesen bestimmte Schriften sind nur im Lesezimmer zu benutzen und dürfen daraus nicht entfernt werden.

3. Bereits zurückgelegte Zeitungen, Journale oder Bücher kann ein Mitglied mit nach Hause nehmen, hat dies jedoch in dem zu dem Ende im Lesezimmer niedergelegten Buche, unter der Unterschrift seines Namens und mit der Angabe der Zeit, wie lange er das Mitgenommene zu behalten wünscht, zu bemerken.

Die unter Garantie der Gesellschaft im Lesezimmer niedergelegten Bücher dürfen überall nicht mitgenommen werden, bei Vermeidung der unter 5. angedrohten Brüche.

4. Dergleichen geliehene Gegenstände müssen unaufgefordert zu der bestimmten Zeit, auf Verlangen des Literaturfreundes (§. 47) aber auch zu einer früheren Zeit zurückgeliefert, und muß

Findet der Vorstand und Ausschuss den Antrag aber nicht erheblich, so ist lediglich der Ankläger von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und der Anklage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

2. Außerordentliche Mitglieder.

§. 14.

Außerordentliche Mitglieder können nur Auswärtige sein, d. h. solche, die nicht in der Stadt Oldenburg oder einem Umkreise von $\frac{1}{2}$ Meile Entfernung wohnen. Sie zerfallen in Ehrenmitglieder und temporäre Mitglieder.

§. 15.

a) Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft. In allen übrigen Punkten stehen sie den ordentlichen Mitgliedern gleich.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen Wohnsitz auf $\frac{1}{2}$ Meile Entfernung von der Stadt Oldenburg verlegt, wird dadurch Ehrenmitglied. Außerdem können Ehrenmitglieder durch Abstimmung aufgenommen werden, wobei gerade so zu verfahren ist, wie bei der Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und das gewöhnliche Eintrittsgeld von 10 Thlr. Gold entrichtet wird.

c) Ein Ehrenmitglied, welches seinen Wohnsitz nach Oldenburg oder dessen nächsten Umgegend verlegt, tritt vom Augenblick des Umzugs an in die Reihe der ordentlichen Mitglieder und hat, gleich den neu aufgenommenen Mitgliedern (§. 20), seinen Beitrag für das laufende Semester zu entrichten; es sei denn, daß der Umzug erst in einem der beiden letzten Monate des Semesters erfolgte, in welchem Falle die Beitragspflicht erst mit dem nächsten Semester beginnt.

d) Abgeordnete zum Landtage oder zur Synode sind für die Dauer der Versammlungen Ehrenmitglieder.

§. 16.

a) Auswärtige, die nicht Ehrenmitglieder sind und auf länger als 2 Monate Zutritt zu der Gesellschaft zu haben wünschen, können sich durch ein ordentliches Mitglied als temporäre Mitglieder, jedoch nicht für längere Zeit als auf 1 Jahr, in Vorschlag bringen lassen.

b) Für die Aufnahme und den etwaigen Ausschluß solcher temporären Mitglieder gelten dieselben Regeln wie für die ordentlichen Mitglieder.